

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(2013)

Stand: 2013-11-11

Seite: 1/2

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Thomas Magnete GmbH (nachfolgend Lieferant genannt) und Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und dem Angebot des Lieferanten.. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung und Annahme

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) werden für Einzellieferungen und als Rahmenverträge für die Serienbelieferung an den Besteller geschlossen. Der Besteller wird dem Lieferanten für die Serienbelieferung Lieferabrufe übersenden.
2. Lieferabrufe werden nicht verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht ausdrücklich zustimmt. Eine widerspruchslose Lieferung einer Teilmenge des Lieferabrufs bedeutet keine Zustimmung, über die tatsächlich gelieferten Mengen hinaus die Restmenge zu liefern..

III. Zahlung und Aufrechnung

1. Soweit in einem Angebot nichts Abweichendes aufgeführt ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto..
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
3. Aufrechnungen des Bestellers gegen Forderungen des Lieferanten sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Mängelanzeige

Es gilt § 377 HGB.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände sowie elektronische Entwicklungsdaten dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zur Abwicklung der Lieferverträge und im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
3. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Sofern die Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, geht diese den Vereinbarungen dieser Ziffer V. 1.-3. vor.

VI. Liefertermine und -fristen

Sofern der Lieferant nachweislich nicht oder verspätet von seinen Vorlieferanten beliefert wird, verschiebt sich die Fälligkeit der Liefertermine gegenüber dem Besteller entsprechend. Die Zusage von Lieferterminen durch den Lieferanten erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

VII. Lieferverzug

- Sofern der Lieferant in Verzug ist, ist er dem Besteller zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Dies gilt, außer in Fällen des Vorsatzes, nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten und Nachrüstkosten.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Lieferant in Verzug befindet.

IX. Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfmittel

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern,

um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten über die einschlägigen Sicherheits- und Umweltvorschriften informieren.

X. Mängelhaftung

1. Bei Lieferungen fehlerhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller

- nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten), Wegekosten, Arbeitskosten und Materialkosten verlangen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 437 BGB

- den Kaufpreis mindern

- Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe von Abschnitt XII verlangen.

2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit der Lieferung an den Besteller.

4. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

5. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt X unberührt.

XI. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien

Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Der Besteller wird darüber informiert, dass nur die Geschäftsführung des Lieferanten zur Einräumung von Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien berechtigt ist.

XII. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine für den Lieferanten günstigere Regelung getroffen wurde, ist der Lieferant dem Grunde nach nur gemäß den gesetzlichen Vorschriften und nur wie folgt zum Ersatz von Schäden oder Aufwendungen verpflichtet. .

1. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

4. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

5. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

6. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(2013)

Stand: 2013-11-11

Seite: 2/2

umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

7. Soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht, haftet der Lieferant außer in Fällen des Vorsatzes, nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

8. Die Ersatzpflicht des Lieferanten ist, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wie folgt beschränkt:

- Rückrufaktion aufgrund drohender Personen- oder Sachschäden:
Der Ersatzpflicht des Lieferanten ist auf eine Gesamthöhe von 5 Mio. € für alle Schadensfälle mit gleichartiger Fehlerursache und 5 Mio. € für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt.
- Personen- oder Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden:
Die Ersatzpflicht des Lieferanten ist auf eine Gesamthöhe von 5 Mio. € für alle Schadensfälle mit gleichartiger Fehlerursache und 5 Mio. € für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt.
- Gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des Lieferanten aufgrund der Gewährleistungshaftung des Lieferanten:
Die Ersatzpflicht des Lieferanten ist für auf eine Gesamthöhe von 5 Mio. € für alle Schadensfälle mit gleichartiger Fehlerursache und 5 Mio. € für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt

XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände keine Verletzungen von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) Dritter ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

2. Diese Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht wusste oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

3. Soweit der Lieferant nach Ziffer 2 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

5. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von eigenen und fremden veröffentlichten Schutzrechten an dem Liefergegenstand mitteilen, indem er dem Besteller die Anmeldeungsnummer oder Patentnummer nennt.

6. Für Rechtsmängel haftet der Lieferant außer in Fällen des Vorsatzes, nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

XIV. Entwicklungen und sonstige Dienstleistungen

1. Sofern in einem Angebot des Lieferanten Entwicklungsleistungen oder sonstige im Zusammenhang mit der Entwicklung notwendige Leistungen angeboten und vom Besteller bestellt werden oder der Besteller dadurch entstehende Kosten an den Lieferanten oder Dritte bezahlt, ist der Lieferant auch bei Bezugnahme auf eine bestimmte Beschaffenheit nicht zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder Ergebnisses, sondern nur zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Wird das Entwicklungsziel nicht erreicht, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind, soweit kein Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.

2. Der Lieferant räumt dem Besteller keinerlei Nutzungsrechte an bei der Entwicklung entstehenden oder vor der Entwicklung entstandenen Schutzrechten oder Know-How ein.

XV. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.

Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferant anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zu völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab.

Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Abschnitten VII, X, XI, XII und XIII sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

2. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Lieferant berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

5. Erfüllungsort ist Herdorf. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

6. Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichte. Der Lieferant ist berechtigt, auch die für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.